

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Giesen, Örtliche Bauvorschrift Hasede „Genehmigungspflichtige Werbeanlagen“
Aufhebungsbeschluss als Satzung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Giesen am 02.10.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung einer Örtlichen Bauvorschrift in der Ortschaft Hasede mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift ist im folgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, in Gelb gekennzeichnet. Er umfasst im Wesentlichen den Bereich um die Hannoversche Straße (Bundesstraße 6), die die Ortschaft Hasede in Nord-Süd-Richtung durchquert.



Sachlicher Geltungsbereich:

Sämtliche Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschrift werden ersatzlos aufgehoben.

Ziel und Zweck der Planung:

Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für alle genehmigungspflichtigen Werbeanlagen.

Der Entwurf der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf mit Begründung sowie der Umweltbericht kann nach Terminvereinbarung per Telefon (05121/9310-43) oder Email (Info@giesen.de) von jeder Person eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. E-Mail (bauleitplanung@giesen.de), Briefpost, Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls unter

https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Planverfahren/

einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls in das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Giesen in die Suchmaske ein.

Die Schutzgüter aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Menschen, menschliche Gesundheit
- Landschaft und
- kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern sind durch die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift nicht erkennbar betroffen.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In Vertretung:

(Niemetz)

ausgehängt am: Do. 05.10.2023

abgenommen am: Fr. 17.11.2023